



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Integrationsarbeit in Frechen vom 23.06.2015

Einleitung

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 auf Vorschlag des Integrationsrats der Stadt Frechen die nachstehenden Richtlinien zur Förderung der Integrationsarbeit in Frechen beschlossen:

1. Grundsätze und Zielsetzung

- (1) Rat und Integrationsrat der Stadt Frechen sind sich der wachsenden Bedeutung des Themas „Integration“ und der kulturellen Vielfalt im Sinne aller in Frechen lebenden Menschen bewusst und unterstützen deshalb mit diesen Richtlinien die Schaffung von Strukturen und Durchführung von Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Zielsetzung dieser Richtlinien ist hierbei insbesondere
 1. die Förderung und Erhaltung des friedlichen und gleichberechtigten Miteinanders von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Frechen,
 2. die Bewahrung und Festigung der kulturellen Vielfalt,
 3. die Bekämpfung jeglicher Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen sowie bestehender Vorurteile,
 4. die Schaffung und der Ausbau einer Kultur gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Respekts zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung,
 5. die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den Themen Integration, Migration und interkultureller Öffnung,
 6. die Einbindung und Förderung der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Prozesse und Strukturen vor Ort sowie die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung werden deshalb im Rahmen der durch den Rat jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten gewährt. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuschussvoraussetzungen

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- (2) Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Institutionen und Initiativen, deren Sitz und Wirkungskreis in Frechen liegt.
- (3) Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die Veranstaltung oder das Projekt



1. einen erkennbar integrativen Charakter hat und sich unmittelbar mit den Themen Integration und/oder Migration im Sinne der unter Nr. 1 Absatz 2 beschriebenen Zielsetzung befasst,
2. sich an in Frechen lebende Personen richtet und offen für alle Menschen - gleich welchen Geschlechts, welcher Herkunft, Religion oder Weltanschauung - ist sowie
3. nicht durch anderweitige Finanzierung zu realisieren und die Aufbringung der erforderlichen Mittel anderweitig nicht möglich ist oder die Veranstaltung/ das Projekt gefährden würde.

Ob die vorstehenden Kriterien als erfüllt zu bewerten sind, obliegt der Entscheidung des Integrationsrats.

(4) Eine Förderung erfolgt nicht

1. für Veranstaltungen oder Projekte, für die bereits Förder- oder Zuschussmittel seitens der Stadt Frechen (z.B. Kulturfördermittel, Jugendförderungsprogramm) oder von anderen Stellen gewährt werden,
2. sofern es sich um allgemeine bzw. wiederkehrende Veranstaltungen handelt,
3. für bereits etablierte Projekte oder wiederholt durchgeführte Angebote,
4. sofern die Veranstaltung erkennbar lediglich einem religiösen oder politischen Zweck dient.

Über Ausnahmen entscheidet der Integrationsrat im Einzelfall.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt ist bei Vereinen, Institutionen oder Initiativen der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Vereinssatzung vertretungsberechtigte Vorstand bzw. die/der Vorsitzende.
- (2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Geschäftsstelle des Integrationsrats schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind eine Beschreibung des Projekts/ der Veranstaltung sowie eine Kostenschätzung/-aufstellung beizufügen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (3) Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses berät und entscheidet der Integrationsrat abschließend. Das Beratungsergebnis wird der Antragstellerin/ dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der entsprechende Zuschuss ausgezahlt.
- (4) Mit Antragstellung werden diese Richtlinien und deren Einhaltung automatisch anerkannt.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Dem Integrationsrat obliegt die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse. Er bedient sich hierzu der Geschäftsstelle, die dem Integrationsrat in seinen Sitzungen berichtet.



- (2) Zu diesem Zweck hat der Antragstellende der Geschäftsstelle bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung/ nach Abschluss des Projekts unaufgefordert einen Verwendungsnachweis unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen.
- (1) Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt oder der Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet, ist dieser in voller Höhe oder anteilig zu erstatten. Über die Höhe der Erstattung berät und entscheidet der Integrationsrat.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Integrationsarbeit in Frechen 20.03.2012“ außer Kraft.